

## Gesuch Beanspruchung Fruchtfolgeflächen (FFF)

Gesuchsteller/-in (Name): Philipp und Lukas Meier mit Mirjam Meier-Sturny

Vorhaben: Erstellung Schweinezuchtstall mittels GP Bösch II

Gemeinde/-n (Standort FFF): Böschweg 9, 5013 Niedergösgen

Gemäss Grundsatz 1 des Sachplans FFF geht einem allfälligen Verbrauch von FFF eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von Standortalternativen voraus. Dieses Gesuchformular dient als Grundlage der Interessenabwägung.

### 1. Beschrieb Vorhaben Beanspruchung FFF

Beschreiben Sie das Gesuch um Beanspruchung FFF in Stichworten

Um die Produktion zu modernisieren und den Betrieb den erhöhten Marktanforderungen anzupassen, möchten die Gebrüder Meier einen neuen Schweinezuchtstall errichten.

### 2. Gesuchsbegründung/Bedarfsnachweis in allen Fällen der Beanspruchung von FFF

- a. Worin besteht das überwiegende Interesse an der Beanspruchung von FFF (Kantonaler Richtplan L-1.2.1).  
Weshalb kann der angestrebte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden?  
Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als der Erhalt der FFF?

Der Verlust eines kleinen Teils der Anbaufläche wird dadurch gerechtfertigt, dass der Schweinestall ebenfalls der Lebensmittelproduktion dient. Die Errichtung des Stalls dient der Versorgung der Bevölkerung, der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion (z.B. 84.4% Eigendeckung des Trockensubstanzbedarfs, Low Energy Konzept mit Schlauchfenstern) und einer auf den Markt ausgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft. Diese Ziele sind in §§ 104 Abs. 1 lit. a und 104a lit. b, c Bundesverfassung festgehalten. Am Vorhaben besteht daher ein überwiegendes Interesse.

- b. Welche Massnahmen zur Schonung der FFF wurden geprüft (Art. 15 Abs. 3 und 4 RPG, Grundsatz 1 Sachplan FFF und Kantonaler Richtplan L-1.2.1). Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb von FFF realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft? Wie wird die beanspruchte Fläche optimal (flächensparend) genutzt?

Auf den Parzellen der Betriebszweiggemeinschaft ist lediglich der Bereich der bestehenden Bauten nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) vermerkt. Durch den Neubau eines Stalls auf dem Böschhof müssen daher zwangsläufig FFF in Anspruch genommen werden. Durch einen Standort weiter vom Betrieb würden verschiedene Nachteile erfolgen: Keine optimale Betreuung der Sauen beim abferkeln möglich, viele Fahrten zum neuen Stall und zurück nötig (für Betreuung, Tiertransport etc.), Arbeitsabläufe zwischen den Stallungen können nicht optimal vereint werden.

Durch die Stellung des Neubaus in engem räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Bauten und durch die planerische Beschränkung von Verkehrsflächen werden die Fruchtfolgeflächen, das Kulturland und der Boden jedoch so weit wie möglich geschont, womit das Projekt auch mit den Planungsgrundsätzen L-1.1.1 und L-1.1.3 übereinstimmt.

### 3. Zusätzliche Gesuchsbegründung bei Einzonungen

- a. Inwiefern handelt es sich beim Vorhaben um ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel, das ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a RPV)

-

- b. Wie wird sichergestellt, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b RPV). Kernelemente einer optimalen Nutzung sind eine kompakte bzw. flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen und eine hohe Nutzungsdichte.

-

- c. Inwiefern wird der Planungsgrundsatz S-1.1.9 nach kantonalem Richtplan bei Einzonungen beachtet (Begründungen).

-

#### 4. Flächen mit Beanspruchung FFF (vermasster Plan mind. Massstab 1:5000 beilegen)

Gemeinde	Grundbuch Nummer	Eigentümer/-in	temporär (m <sup>2</sup> )	definitiv (m <sup>2</sup> )
5013 Niedergösgen	1872	Philipp und Lukas Meier		3'500

separates Beiblatt mit weiteren Grundstücken beigelegt

#### 5. Massnahmen Kompensation

a. Gemäss kantonalem Richtplan ist bei der Beanspruchung von FFF zu prüfen, ob andere Böden aufgewertet werden können. Eine Kompensation ist erforderlich ab einer FFF-Beanspruchung von 2'500 m<sup>2</sup>. Die Kompensation der beanspruchten FFF ist Teil der Interessenabwägung. Sie erfolgt flächengleich. Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, welche im Baubewilligungsverfahren genehmigt werden (gemäss Art. 22 RPG), lösen keine Kompensationspflicht aus.

- Kompensation durch Auszonung
- Kompensation durch Rückbau und Rekultivierung
- Kompensation durch Aufwertung von anthropogen degradierten Böden
- Kompensation durch Einkauf in Kompensationsprojekt
- Ausnahmefall: andere Kompensationsmassnahme

b. Beschrieb der Kompensationsmassnahme (insbesondere Angabe zu Lage, Fläche, Zeitpunkt der Kompensation). Wenn die Kompensation nicht Bestandteil des auslösenden Projektes ist, löst sie in der Regel ein eigenes Bewilligungsverfahren aus (Baugesuch, Nutzungsplanung).

Der Grundsatzentscheid bzgl. Kompensationspflicht ist gemäss Vorprüfungsbericht zum GP Bösch II (8. Juli 2024) nicht erst im Baugesuchsverfahren erfolgen, sondern bereits im laufenden Nutzungsplanverfahren. Gemäss dem Merkblatt «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (Juni 2022) kann für zonenkonforme Nutzungen, wie vorliegend, eine kompensationsfreie Beanspruchung von FFF in Aussicht gestellt werden, sofern eine Interessenabwägung erfolgt ist, Alternativstandorte geprüft wurden und eine optimale Nutzung der Flächen nachgewiesen wird. Diese Kriterien werden mit der Planung Bösch II erfüllt.

#### 6. Umgang mit der Verwertungspflicht von Boden

Bei der Beanspruchung von FFF für bauliche Massnahmen fällt Ober- und Unterboden an, für den eine Verwertungspflicht gemäss Art. 18 VVEA besteht. Der anfallende Boden soll möglichst für eine Bodenaufwertung verwendet werden, im Idealfall für die Kompensation der beanspruchten FFF. Wie wird der Verwertungspflicht nachgekommen?

Vgl. Festlegung in § 12 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften (SBV) zum Gestaltungsplan Bösch II in Niedergösgen: "Bei der Beanspruchung von FFF für bauliche Massnahmen fällt Ober- und Unterboden an, für den eine Verwertungspflicht gemäss Art. 18 Abfallverordnung (VVEA SR 814.600) besteht. Im Baubewilligungsverfahren ist aufzuzeigen, wo und wie der Boden verwertet wird."

Der Unterboden wird im Bauprojekt voraussichtlich zur Anpassung des Terrains benötigt, er bleibt vor Ort und wird weiterverwendet. Der Oberboden wird zur Verbesserung der Bodenqualität auf den eigenen Parzellen verwendet.

Gesuch Beanspruchung Fruchtfolgefleichen (FFF), Böschweg 9 in Niedergösgen  
Masstab 1:1000

-  Fruchtfolgefleichen 83993, Parzelle 1872
-  Beanspruchte Fläche Baubereich inkl. Erschliessung gemäss GP Bösch II: ca. 3'000 m<sup>2</sup>  
Inkl. Abstand zum Baubereich: ca. 3'500 m<sup>2</sup>

